Energiegemeinschaften im geltenden und künftigen Rechtsrahmen

Fachtagung Energiegemeinschaften – wohin geht die Reise?

Benedikt Ennser BMK – Abt. Energie-Rechtsangelegenheiten Wien, 14. September 2020

Überblick

- Europäischer Rahmen
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Bürgerenergiegemeinschaften
- Umsetzung im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- Kollektive Marktteilnahme



BUNDESMINISTERIUM II ENADHHAITHALII UNII IOLBISMUN



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

- Rechtsgrundlage: Art. 22 RL 2018/2001 ("RED II")
- Leitgedanken: ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, nicht vorrangig finanzieller Gewinn
- Ziel: lokale Akzeptanz, Investitionen vor Ort, "ownership"
- Konstituierung: Rechtsperson, unabhängig, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; Nähe zum Projekt
- Teilnahme: natürliche Personen, lokale Behörden, KMU; nicht gewerbliche/berufliche Haupttätigkeit
- Tätigkeit: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie
 - nach außen: Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten
 - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten erneuerbaren Energie
- Unterstützender Regulierungsrahmen: Verwaltungshindernisse ↓, faire/verhältnismäßige/transparente Verfahren, angemessene Beteiligung an Systemgesamtkosten, Möglichkeit der Beteiligung aller Verbraucher
- Förderregelungen: Berücksichtigung der Besonderheiten der EEG

bmk.gv.at

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Bürgerenergiegemeinschaften

Unterschiede zu EEG

- Rechtsgrundlage: Art. 16 RL 2019/944 ("ED")
- Leitgedanken: ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, Hauptzweck nicht finanzieller Gewinn
- Ziel: lokale Akzeptanz, Marktzugang
- Konstituierung: Rechtsperson, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; Nähe zum Projekt
- Teilnahme: natürliche Personen, Gebietskörperschaften, Kleinunternehmen;
 Entscheidungsbefugnisse

 eingeschränkter Mitgliederkreis
- Tätigkeit: Erzeugung, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregierung, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen oder andere Energiedienstleistungen (Strom!)
 - nach außen: diskriminierungsfreier Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten
 - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Elektrizität (unbeschadet der geltenden Netzentgelte, Umlagen/Gebühren/Abgaben)
 - Optional: Eigentum/Betrieb/Kauf/Miete von Verteilernetzen

Energiegemeinschaften im Regierungsprogramm

Aus Verantwortung für Österreich.

Regierungsprogramm 2020-2024



Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von "Erneuerbaren Energiegemeinschaften" und "Bürgerenergiegemeinschaften" für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im EAG

Vorgaben aus der RED II	Umsetzung	
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: wie in RED II Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit	
Nähe zum Projekt	Niederspannung (Lokalbereich) Mittel- und Niederspannung (Regionalbereich)	
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie	
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie Netzbetrieb ist zulässig	
Unterstützender Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a ElWOG 2010 "Ortstarif" Kein EAG-Förderbeitrag, keine El-Abgabe (PV)	
Förderregelungen	Investförderung unter Berücksichtigung des Eigenversorgungsanteils	



Bürgerenergiegemeinschaften im ElWOG 2010

Vorgaben aus der Strom-BMRL	Umsetzung	
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: Beschränkung der BEG-Kontrolle, offen für sonstige Mitglieder Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit	
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie	
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von Strom Netzbetrieb ist zulässig Keine Nähekriterium wie bei EEG	
Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a ElWOG 2010 Datenaustausch zwischen Netzbetreibern	



Kollektive Marktteilnahme – eine Bestandsaufnahme

✓	Ø	
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	Erneuerbare-Energie- Gemeinschaft	Eigenversorger/aktiver Kunde (auch gemeinsam handelnd)
	Bürgerenergiegemeinschaft	Aggregator
Diskussion: Evaluierung	Begleitmaßnahmen Sandboxes	Diskussion: "Lieferant light" Diskussion: Wärme/Kälte
ElWOG	Erneuerbaren-Ausbau- Gesetz, ElWOG, GWG	Strommarktgesetz NEU

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Benedikt Ennser Leiter Energie-Rechtsangelegenheiten, BMK <u>benedikt.ennser@bmk.gv.at</u>



Energiegemeinschaften – wohin geht die Reise?

Twitter: #ecaevent 14. September 2020